

Statuten

des

Lord Münsterland Club

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. Januar 2009 in Sassenberg.

Erste Änderung auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2023 in Sassenberg.

Präambel

Der Lord Münsterland Club ist eine Gemeinschaft aus gleich gesinnten Eignern von LMC- Reisemobilen und LMC-Wohnwagen unabhängig von Modell und Baujahr. Die Mitglieder unterstützen einander durch den Erfahrungsaustausch. Hierfür werden jährlich neben der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern für die Mitglieder auf freiwilliger Basis Treffen und Touren mit Gelegenheit zum Dialog und Gedankenaustausch an wechselnden Orten angeboten. Es gibt keine Verpflichtung für Mitglieder zur Veranstaltung solcher Treffen. Die gemeinsame Teilnahme an organisierten Treffen anderer Veranstalter ist ebenfalls beabsichtigt. Weiterhin werden die Mitglieder über interessante Themen, Neuerungen, Vergünstigungen und Kooperationsangebote durch Infobriefe unterrichtet. Mit der LMC Caravan GmbH & Co. KG soll ein konstruktiver Dialog geführt und technische Unterstützung durch Fachleute, auch anderer Zubehör- Anbieter, angeboten werden.

In diesem Sinne gibt sich der Lord Münsterland Club folgende Statuten:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen " Lord Münsterland Club".
2. Er hat seinen Sitz in Sassenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Clubs

1. Ziel des Clubs ist es, die Mitglieder durch Erfahrungsaustausch zu unterstützen. Die Tätigkeiten der Mitglieder erfolgen selbstlos.
2. Der Club erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Herausgabe regelmäßiger Infobriefe / Newsletter (Brief bzw. E-Mail)
 - b. Teilnahme an Treffen und Touren, die durch Mitglieder organisiert werden
 - c. Teilnahme an fremdorganisierten Treffen und Touren
 - d. Dialog mit der LMC Caravan GmbH & Co. KG und Herstellern von Zubehör
3. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder werden nicht am Vermögen des Lord Münsterland Club beteiligt, erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs und beim Ausscheiden erhalten sie keine Anteile am Clubvermögen.
5. Weder Mitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der durch die Clubtätigkeit entstandenen tatsächlichen Kosten. Die Kosten sind durch qualifizierten Beleg nachzuweisen. Nicht erstattungsfähig, auch für die übrigen Mitglieder, sind insbesondere:
 - a. Fahrtkosten, es sei denn, die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in Einzelfällen einen Auftrag und beschließt hierfür die Erstattungsfähigkeit
 - b. Sonstige Kosten für Erkundungsfahrten, z. B. Eintrittspreise oder Veranstaltungskosten
 - c. Gaststätten- oder Wirtshausrechnungen

Erstattungsfähig sind insbesondere:

- a. Portokosten
 - b. Allgemeines Büromaterial inkl. Druckertoner
 - c. Bewirtungskosten im Rahmen von Vorstandssitzungen
7. Die Haftung des Clubs beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Clubmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Clubmitglieder gegen den Club bzw. gegen

handelnde Clubmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Club Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Clubmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Club ist ausgeschlossen.

8. Der Lord Münsterland Club haftet zivilrechtlich nur mit dem Lord Münsterland Club Vermögen.
9. Der Lord Münsterland Club ist parteipolitisch neutral.
10. Jedes Vorstandsmitglied bekommt für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigungspauschale. Die Höhe der Pauschale wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Eigner eines LMC -Reisemobiles oder LMC -Wohnwagens werden, unabhängig von Modell und Baujahr des LMC - Fahrzeuges. Ein Eigner ist die natürliche Person, die Eigentümer eines LMC -Fahrzeuges ist, sowie deren Ehe- bzw. Lebenspartner in Gemeinschaft.
2. Der Mitgliedsbeitrag von zurzeit 30,00 € pro Jahr und Fahrzeug kann auf der Mitglieder-versammlung geändert werden.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Bestätigung des Vorstandes erworben. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung werden keine Rechtsmittel zugelassen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Die Mitgliedschaft ist an das Eigentum eines LMC-Fahrzeuges gebunden. Bei Verkauf oder Wechsel der Fahrzeugmarke ist das Mitglied verpflichtet, innerhalb einer Frist von 6 Wochen dies dem Vorstand mitzuteilen. Wird das Eigentumsrecht an einem LMC - Fahrzeug aufgegeben mit der Absicht, innerhalb eines halben Jahres dieses durch ein anderes LMC -Fahrzeuges zu ersetzen, so ruht die Mitgliedschaft in diesem Zeitraum.
6. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Verscheiden des Eigners.
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Clubzielen zuwider handelt, sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
9. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Clubbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt hat und trotz schriftlicher Mahnung diese

Rückstände nicht bezahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge fest (Mitgliedsbeitrag). Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe einer allgemeinen Umlage.
2. Die Beiträge (Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen) werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder festgesetzt.
3. Die Mitglieder zahlen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Juni des lfd. Geschäftsjahres durch Bankeinzug. Mitglieder, die ab Juli im lfd. Geschäftsjahr beitreten, zahlen den ersten Beitrag im Juni des folgenden Geschäftsjahres.
4. Neue Mitglieder erhalten mit der Aufnahmebestätigung ein Starterpaket bestehend aus:
 - a. Clubausweis
 - b. Mitgliederliste
 - c. Aufstellung der aktuell geplanten Termine und Touren
5. Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder zur Organisation oder Durchführung von Fahrten oder Treffen.
6. Die Mitglieder können eigenverantwortlich Treffen und Touren organisieren. Zuschüsse werden hierfür aus dem Vermögen des Lord Münsterland Club nicht gegeben.
7. Die Teilnahme an Touren und Treffen des Lord Münsterland Club wird durch schriftliche Anmeldung und Zahlung der Beiträge als verbindlich erklärt. Kostenfreie Absagen eines Teilnehmers sind bis 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung möglich. Danach werden die tatsächlich angefallenen Kosten gegen die angemeldeten Personen verrechnet und ein möglicher Restbetrag erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.
8. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an den für den Lord Münsterland Club angebotenen Veranstaltungen, es sei denn die Veranstaltung wird auf eine bestimmte Anzahl von Einheiten beschränkt und diese Anzahl ist mit der Anmeldung überschritten. Ist eine Veranstaltung zahlenmäßig beschränkt, werden die Anmeldungen nach dem Eingang der schriftlichen Anmeldung gewertet; gehen Anmeldungen gleichzeitig ein so entscheidet der Eingang der Umlagezahlung, danach das Los.
9. Notwendige Ausgaben (z. B. Stellplatz, Saalmiete, Musik) für die Mitgliederversammlung können aus dem Clubvermögen bezahlt werden.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben erforderlichen Mittel erwirbt der Lord Münsterland Club insbesondere durch:
 - a. Beiträge (Mitgliedsbeitrag)
 - b. Umlagen
 - c. Spenden jeglicher Art
 - d. Zuwendungen und Zuschüsse

§ 6 Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Eigner und Partner an, die im Club aufgenommen wurden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
3. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
5. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Clubs schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt oder es das Clubsinteresse erfordert. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Clubs schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag tatsächlich vom Vorstand zur Kenntnis genommen werden kann; im Zweifel hat der Antragsteller den Zugang zu beweisen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Clubs auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Einsetzung weiterer Gremien, z.B. Kassenprüfer
 - c. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e. Genehmigung des Finanzplans
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Statuten ist
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Clubs
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Clubs

9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden, sofern diese Statuten oder die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der JA- oder NEIN – Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Personenwahlen mit mehr als zwei Kandidaten hat eine Stichwahl zu entscheiden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei nicht ordnungsgemäßer Einladung können 2/3 der Mitglieder die Beschlussfähigkeit herstellen. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß (5) ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

10. Zum Ändern der Statuten und Beschlüssen über die Auflösung des Clubs sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Über die Mitgliederversammlung, Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden behandelt wie ordentliche Mitgliederversammlungen. Abweichend hiervon ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Andernfalls müssen Beschlüsse durch eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung oder die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Monaten stattfindet. Diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder zu Punkten der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu der ersten und zur zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer
 - d. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - e. dem Medienbeauftragten / in
2. Die Personen unter (1) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass die Personen unter (1b), (1c) (1d) und (1e) nur im Falle der Verhinderung der Person unter (1a) von der Vertretungsmacht Gebrauch machen. Die Person unter (1c) hat uneingeschränkte Vertretungsmacht im Bereich der laufenden Kontoführung. Die Vorstandsmitglieder haben sich untereinander abzustimmen.
3. Die Vorstandsmitglieder, wie auch alle anderen Inhaber von Clubämtern, sind ehrenamtlich tätig. Für die Vorstandsmitglieder ist eine Haftpflichtversicherung zu Lasten des Clubs abzuschließen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden unabhängig voneinander und einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Clubmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Wahlrhythmus erfolgt versetzt, damit der Vorstand nicht komplett ersetzt werden muss. Gewählt werden in geraden Jahreszahlen: 1 Vorsitzender, Kassierer und Medienwart. In ungeraden Jahreszahlen: 2. Vorsitzender und Schriftführer. Ein Vorstandsmitglied bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandmitglieds im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer überschritten wird. Wiederwahlen sind mehrfach zulässig.
6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaftsrechte verliert das Vorstandsmitglied automatisch sein Amt.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus den Reihen der Mitglieder verstärken.
8. Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich direkt vor der Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, sofern sie nicht durch die Statuten einem andern Cluborgan zugewiesen ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Clubs
 - e. Erstellung des Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Organisation und Durchführung von Jahrestreffen
11. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 100 € sind für den Club nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand die Zustimmung oder Genehmigung erteilt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 € sind für den Club nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung die Zustimmung oder Genehmigung erteilt.

§ 9 Statutenänderungen und Auflösung

1. Über Statutenänderungen, die Änderung des Clubzwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Statutenänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Clubs fällt nach Begleichung der Außenstände das gesamte Vermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen:

23.04.2023 in Sassenberg:

1. Die Aufwandsentschädigungspauschale pro Vorstandsmitglied wird von 16,67€/Monat auf 20€/Monat angehoben.